

Von Ueber-
lassung des
Proviants an
andere,

§. 12. Wann ein Stand in diesen beeden Creysen, auf beschehe-
ne Ansuchung denen kriegenden Theilen etwas von Proviant, dessen
er zum Unterhalt seiner Lande nicht bedürfftig, um Bezahlung verlassen
wollte, ist ihm solches unverwehrt, jedoch soll er alle Wege zu der Creysse
Behuff die Nothdurfft zu conserviren, dabey bedacht seyn.

ingl. der Mu-
nition.

§. 13. Mit der Munition aber ist billig Behutsamkeit zu gebrau-
chen, damit dieselbe nicht indifferenter abgefolt und die Creysß selbst
davon entblöset werden.

Ansetzung ei-
nes ander-
weiten Ter-
min zu Be-
richtung der
noch unau-
gemachten
Puncte.

§. 14. Damit auch dasienige, was eines oder des andern Puncts
halber man iezo ad referendum nehmen und zu der hohen Herrn Prin-
cipalen Entschlußung stellen müße, seine abhülffliche maasse erlangen
möge, ist beederseits beliebt worden, daß förderlichst ein ander Ter-
min hierzu anberaumer, gewisse und zureichende Instruktionen darauf
allerseits ertheilet und alsdenn, was noch zu Berckstellung dieser
Coniunction zu erörtern übrig, vollends abgethan und zum Stand ge-
bracht werden solle.

Communi-
cation mit
den corre-
spondirenden
Creysen.

§. 15. Schlüßlichen wird man nicht unterlassen, wann diese Zu-
sammensetzung zur Würcklichkeit gebracht, sich mit denen correspon-
direnden, sonderlich aber dem Fränckischen Creysse, darüber zu ver-
nehmen, und dieselbe zu einem ebenmäßigen Beytritt zu vermögen.

Schluß.

Dessen zu Urkund ist Eingangs gedachte Abrede in diesem Recess
abgefasset und von denen hernachbenannten, von beeder Creysse hohen
Creysß- und Kriegs- Aemtern abgeschickten Råthen vollzogen worden.
So geschehen zu Quedlinburg den 30sten Januarii 1673.

XLIII.

Des Ober-Sächsischen Creysßes allgemeinen Convents-Abchied,

d. d. Leipzig 7. Aug. Anno 1673.

Eingang.

Zu wissen sey hiermit: Nachdem der Durchlauchtigste, Hochgebohrne
Fürst und Herr, Herr Johann Georg der andere, des Heil. Röm.
Reichs Erzmarshall und Churfürst, auch Burggraf zu Magdeburg ic.
sich gnädigst erinnert, was gestalt für etwas länger als Jahrs-Frist,
Chur-Fürsten, Fürsten und Stände dieses Obersächß. Creysßes alhier
in der Stadt Leipzig, einen Convent angetreten und darüber mühe-
samliche Berathschlagung gepflogen, was dazumahl, zu förderst des
Reichs